Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3214**
15. Wahlperiode
(zu Drucksache 14/3168)
26. 05. 2004

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes – Drucksache 15/3168 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Eingangsformel)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Gesetzentwurf bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, da er keine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG enthält. Soweit einzelne Regelungen das Verwaltungsverfahren betreffen (z. B. § 31b Abs. 5 Satz 1 WHG), handelt es sich um Aufträge zur Regelung durch Landesrecht. Die Ausfüllung von Rahmenvorschriften durch den Landesgesetzgeber stellt keine Ausführung von Bundesrecht im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG dar. Ausfüllungsfähige und ausfüllungsbedürftige Rahmenvorschriften bedürfen daher nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 4, 6 und 7, §§ 31a bis 31d, 32, 37 und 42 WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Position des Bundesrates wird den insbesondere aus der Flutkatastrophe vom August 2002 resultierenden Erfordernissen zur Verbesserung der Hochwasservorsorge nicht gerecht. In der Sache hält der Bundesrat praktisch nur eine Änderung der Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten in den Bauleitplänen für notwendig. Dies ist völlig unzureichend. Vielmehr sind bundesweit einheitliche und präzisere gesetzliche Vorgaben im Wasserhaushaltsgesetz unverzichtbar, um einen effektiven und kohärenten Hochwasserschutz zu gewährleisten. Die landesrechtlichen Regelungen weichen stark voneinander ab, zudem gibt es deutliche Regelungs- und Vollzugsdefizite. Dringend geboten sind vor allem auch die Vorgaben des Gesetzentwurfs zu einer den Hochwassergefahren angepassten Bodennutzung in Überschwemmungsgebieten. Hier besteht erfahrungsgemäß ein besonders hohes Schadenspotential, die Vermeidung bzw. Verringerung dieser Schäden bedarf einer bundeseinheitlichen Regelung.

Das von der Europäischen Kommission geplante Hochwasseraktionsprogramm wird keine rechtlich verbindlichen Vorgaben enthalten, zur Konzeption des Gesetzentwurfs nicht in Widerspruch stehen und frühestens Ende 2005 beschlossen werden.

Die vom Bundesrat im Übrigen zu einzelnen Vorschriften erhobenen Einwände werden nicht geteilt. Zu ihrer Rechtfertigung kann insoweit auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 1, Änderung des WHG)

Der Bitte des Bundesrates ist durch den vorliegenden Gesetzentwurf bereits Rechnung getragen. Nach dem neuen § 31b Abs. 4 Satz 2 und 3 WHG soll ein hochwasserangepasstes Bauen in bestehenden Baugebieten gewährleistet werden.

Zu Nummer 4 (Artikel 2 Nr. 2, § 5 Abs. 4a BauGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Gesetzentwurf sieht für Flächennutzungspläne bereits eine Verpflichtung der Planungsträger zur Übernahme bzw. zum Vermerken der Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdeten Gebiete vor. Die Regelung entspricht der Systematik des Baugesetzbuchs.

Zu Nummer 5 (Artikel 2 Nr. 3, § 9 Abs. 6a BauGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Gesetzentwurf sieht für Bebauungspläne bereits eine Verpflichtung der Planungsträger zur Übernahme bzw. zum Vermerken der Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdeten Gebiete vor. Die Regelung entspricht der Systematik des Baugesetzbuchs.

Zu Nummer 6 (Artikel 2 Nr. 3a – neu –, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 – neu – BauGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Für ein gesetzliches Vorkaufsrecht der Gemeinden zum Erwerb von Flächen in Überschwemmungsgebieten besteht im Baugesetzbuch kein Bedürfnis. Das gemeindliche Vorkaufsrecht dient städtebaulichen Belangen und kommt auch in Überschwemmungsgebieten zur Anwendung. Soweit darüber hinaus rein wasserwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden, müsste ein Vorkaufsrecht im Fachrecht geregelt werden.

Zu Nummer 7 (Artikel 2 Nr. 5, § 246a BauGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Gesetzentwurf sieht bereits eine Verpflichtung der Planungsträger zur Übernahme bzw. zum Vermerken der Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdeten Gebiete vor. Die Regelung entspricht der Systematik des Baugesetzbuchs.

Zu Nummer 8 (Artikel 4 Nr. 01 – neu –, § 7 Abs. 5 – neu – WaStrG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Bundeswasserstraßengesetz erfasst und regelt die Bundeswasserstraßen ausschließlich als Verkehrswege. Dies entspricht der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Bundes an den Bundeswasserstraßen (BVerfGE 15, 1(9) – Reinhaltung der Bundeswasserstraßen –). Der Hochwasserschutz gehört auch entlang der Bundeswasserstraßen zur Wasserwirtschaft, ist daher Aufgabe der Länder und nicht des Bundes. Im Übrigen trifft die vom Bundesrat angeführte Begründung nicht zu, da sie die durch verkehrliche Maßnahmen verursachten Hochwassergefahren im Verhältnis zu anderen Eingriffen des Menschen und Naturereignissen fachlich unzutreffend bewertet.

Zu Nummer 9 (Artikel 4 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Satz 5 – neu – WaStrG)
Zu Nummer 10 (Artikel 4 Nr. 2, § 12 Abs. 7 Satz 4 WaStrG)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs in § 8 Abs. 1 Satz 4 und in § 12 Abs. 7 WaStrG dienen der Klarstellung. Sie entsprechen der langjährigen Praxis. Die Vorschläge des Bundesrates bedeuten demgegenüber aus der Sicht des Hochwasserschutzes einen Rückschritt.

Zu Nummer 11 (Artikel 4 Nr. 4, § 35 Abs. 1 WaStrG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Wörter „soweit möglich und zumutbar“ bedeuten nicht, wie der Bundesrat in seiner Begründung annimmt, ein weites Zurückbleiben hinter der bestehenden Rechtslage, sondern konkretisieren sie. Mit der geltenden Soll-Vorschrift wird der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ein so genanntes gebundenes Ermessen eingeräumt, d. h. sie kann in besonderen Ausnahmefällen von der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsfolge abweichen. Eine technische oder wirtschaftliche Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit begründen aber gerade einen derartigen besonderen Ausnahmefall.

Zu Nummer 12 (Artikel 5, § 4 Abs. 1 Nr. 6 DWDG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung deckt den Vorschlag ab und lässt für die Unterstützung der Länder durch den Deutschen Wetterdienst einen weiten Spielraum, ohne sie auf bestimmte Punkte einzuengen. Artikel 5 (§ 4 Abs. 4 DWDG) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 DWDG bedeutet zudem, dass die Vorhersagemethoden nach dem Stand der Wissenschaft und Technik weiterentwickelt werden.

Die präzise Vorhersage kleinräumiger Wetterextreme in gegliedertem Gelände stößt an naturgesetzliche Grenzen. Die Vorhersagbarkeit von z. B. Sturzfluten verursachenden Gewitterzellen ist prinzipiell durch die Lebensdauer der verursachenden Wetterphänomene begrenzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333